

Regelungen zur Umsetzung der Umweltpartnerschaft Brandenburg

(Offene Anlage)

1. Ständige Arbeitsgruppe

Die Umsetzung der im Rahmen der Umweltpartnerschaft geschlossenen Vereinbarungen wird von einer Ständigen Arbeitsgruppe koordiniert. Sie besteht aus je einem Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE), der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V..

Die Ständige Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung der Vereinbarungen an die Unterzeichnenden auf der Grundlage der jährlichen Arbeitspläne
- b) Erörterung aktueller umwelt- und wirtschaftspolitischer Themen und Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Optimierung der geschlossenen Vereinbarungen
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Unternehmen in die Umweltpartnerschaft, die Vergabe des Brandenburger Umweltsiegels sowie Vorbereitung und Weiterentwicklung der entsprechenden Netzwerkaktivitäten
- d) Vorbereitung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Ständige Arbeitsgruppe tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zu ihren Beratungen können Experten und Teilnehmer der Umweltpartnerschaft eingeladen werden. Zu spezifischen Themen können Projektgruppen unter Hinzuziehung weiterer Beteiligten eingerichtet werden. Die Ständige Arbeitsgruppe beschließt jeweils am Jahresende einen Themenplan für das Folgejahr. Anzahl und Umfang der Themen sind so zu wählen, dass eine intensive Bearbeitung und Zielerreichung mit den bei den Partnern, vorhandenen Kapazitäten möglich ist. Die Bearbeitung der Themen soll unter intensiver Einbeziehung von Unternehmen (vorrangig Teilnehmer der Umweltpartnerschaft) und Umweltverwaltungen (Kreisebene und LUGV) erfolgen.

2. Geschäftsstelle

Die Koordinierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch eine Geschäftsstelle, die beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz angesiedelt ist. Deren Leitung vertritt das MUGV zugleich in der Ständigen Arbeitsgruppe. Die Geschäftsstelle führt das Teilnehmerregister, bereitet die Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppe und der Projektgruppen sowie weitere Veranstaltungen und Gesprächsrunden der Umweltpartnerschaft vor. Sie ist Ansprechpartner für die teilnehmenden Unternehmen und die Medien und vertritt die Anliegen der Umweltpartnerschaft insbesondere gegenüber den brandenburgischen Umweltbehörden. Die Geschäftsstelle setzt die in der Ständigen Arbeitsgruppe beschlossenen Maßnahmen um, insbesondere die der Öffentlichkeitsarbeit (Internetpräsenz, Herausgabe von Informations- und Werbematerial).

3. Teilnahmebedingungen

An der Umweltpartnerschaft Brandenburg können Unternehmen oder wirtschaftsnahe Institutionen teilnehmen, die ihren Sitz oder einen Standort im Land Brandenburg haben. Die Erbringung einer der folgenden freiwilligen Leistungen berechtigt zur Teilnahme:

- a) Einrichtung oder Fortführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS, DIN ISO 14001 oder des Brandenburger Umweltsiegels
- b) zertifizierte Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes, die als Vorstufe für den EMAS-Einstieg dienen
- c) wesentliche Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, zum Schutz des Bodens, zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips, zum integrierten Umweltschutz, zur Ressourcenschonung und zur umweltgerechten Mobilität
- d) wesentliche Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere Maßnahmen zur Energieeinsparung, zum Einsatz erneuerbarer Energien, zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie zur Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen
- e) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb innovativer Umwelttechnik oder -technologien sowie Angebot entsprechender Dienstleistungen

Die Teilnahme an der Umweltpartnerschaft Brandenburg kann nach erfolgreicher Realisierung einer Maßnahme nach den Punkten a) oder b) erfolgen. Zur Teilnahme nach den Punkten c) bis e) muss die Leistung qualitativ und quantitativ zu bewerten sein. Die Entscheidung über eine Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Aufnahmeantrags durch die Ständige Arbeitsgruppe. Nach positiver Prüfung erhalten die Antragsteller die Teilnahmebestätigung in Form einer Urkunde sowie das Logo der Umweltpartnerschaft Brandenburg. Die Teilnahme an der Umweltpartnerschaft Brandenburg ist befristet für die Dauer der jeweils gültigen Vereinbarung. Bei jeder Fortschreibung der Umweltpartnerschaft Brandenburg ist die Einhaltung der Teilnahmekriterien durch die Teilnehmer erneut nachzuweisen.

Handelt ein Teilnehmer in einer Weise, die den Zielen der Umweltpartnerschaft erkennbar zuwiderläuft, führt dies zum Ausschluss des Unternehmens.

4. Vorteile für die Teilnehmer

Die Teilnahme an der Umweltpartnerschaft bietet den betreffenden Unternehmen bzw. Institutionen eine Reihe von Vorteilen. Diese Angebote können von den Unterzeichnern der Umweltpartnerschaft jederzeit erweitert werden. Auf die Gewährung von bestimmten Vorteilen besteht kein rechtlicher Anspruch.

- a) Öffentlichkeitswirksame Übergabe der Teilnehmerurkunde und Werbemöglichkeit mit dem Logo der Umweltpartnerschaft
- b) Unterstützung bei Maßnahmen, mit denen die besondere Umweltleistung des Unternehmens kommuniziert wird
- c) Direkte Kontaktmöglichkeiten mit den Leitungsebenen des MUGV und des MWE
- d) Regelmäßige Informationen über umwelt- und wirtschaftspolitische Themen in Brandenburg und Möglichkeit der Mitarbeit bei der Ausgestaltung des Umweltrechts in Projektgruppen der Umweltpartnerschaft

- e) Teilnahme in einem Netzwerk besonders umweltbewusster Unternehmen mit entsprechenden Kontakt- und Kooperationsmöglichkeiten

5. Kommunikation zwischen Landesregierung und Wirtschaft

- a) Es wird die Aufnahme von Unternehmensvertretern in die Ständige Arbeitsgruppe geprüft, um die Ideen der Teilnehmerunternehmen noch zielgerichteter einzubringen und den Informationsaustausch mit ihnen zu verbessern.
- b) Die Landesregierung informiert jeweils am Jahresende die Partner auf Seiten der Wirtschaft über im Folgejahr bevorstehende, die Wirtschaft betreffende umweltrelevante Rechtsetzungsverfahren. Im Rahmen der Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppe wird über den aktuellen Stand der geplanten Rechtssetzungsverfahren und aktuelle Entwicklungen kurzfristig informiert.
- c) Bei der Erarbeitung von die Wirtschaft betreffenden umweltrelevanten Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden die Partner auf Seiten der Wirtschaft nach erfolgter Hausabstimmung innerhalb des MUGV durch Übersenden des Entwurfs einbezogen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Vertreter der Wirtschaft beträgt in der Regel 20 Arbeitstage.

6. Honorierung von Umweltleistungen

Die Landesregierung zeigt sich offen für weitere Instrumente zur Honorierung von Umweltleistungen von Unternehmen. Die Ständige Arbeitsgruppe unterbreitet dazu der Landesregierung konkrete Vorschläge.